

Praktikumrichtlinie für die Bachelorstudiengänge am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

(gültig für die Prüfungsordnungen ab Wintersemester 2010/11)

**Beschlossen durch den Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften
in der Sitzung am 07.06.2011**

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Praktikumsrichtlinie regelt in Ergänzung der jeweiligen Prüfungsordnungen das Verfahren der Praktikumsabwicklung für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück:

- BA Sozialwissenschaften - Major Politikwissenschaft oder Major Soziologie
- BA Europäische Studien
- Zwei-Fächer-Bachelor - Kernfach Politikwissenschaft oder Kernfach Soziologie

(2) Für die Organisationen, in denen Praktika durchgeführt werden können, dient diese Praktikumsrichtlinie als Information und Empfehlung.

§ 2

Zielsetzung

Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten, die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse erproben und Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben (vgl. Modul „Fachbezogenes Berufspraktikum“).

§ 3

Dauer, Zeitpunkt und zeitliche Aufteilung des Praktikums

(1) Die Mindestdauer eines Praktikums beträgt 210 Stunden.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem 3. Fachsemester zu absolvieren. Es muss während des jeweiligen Bachelorstudiums des Studierenden absolviert werden.

(3) Das Praktikum soll in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum abgeleistet werden. In Ausnahmefällen ist eine zeitliche Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Abschnitte möglich.

§ 4

Vorbereitung und Betreuung der Praktika

(1) Der Fachbereich bietet einmal pro Semester eine Informationsveranstaltung an, durch die eine adäquate Vorbereitung des Berufspraktikums gewährleistet werden soll. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist freiwillig, wird den Studierenden aber ausdrücklich empfohlen.

(2) Die technische Koordination und die Registrierung der Praktika erfolgt durch das Büro Auslandsstudium und Praktika des Fachbereichs. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in der Sprechstunde des Büros über das Berufspraktikum zu informieren und beraten zu lassen. Vor Beginn des Praktikums sind die Studierenden dazu aufgefordert dem Büro eine Praktikumsbestätigung vorzulegen (siehe § 5 [1]). Das Büro Auslandsstudium und Praktika oder in Zweifelsfällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung sowie dieser Praktikumsrichtlinie über die Genehmigung des geplanten Praktikums. Die Genehmigung erfolgt durch die Unterzeichnung der Praktikumsbestätigung.

(3) Für jedes Praktikum wird darüber hinaus auf Vorschlag des Studierenden ein hauptamtlich tätiger Professor des Fachbereichs oder ein hauptamtlich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs als Betreuer benannt. Der Studierende ist dazu aufgefordert, sich selbständig um einen Betreuer zu bemühen. Bei Studierenden im Studiengang „Zwei-Fächer-Bachelor“ wird die Praktikumsbetreuung direkt durch das Büro Auslandsstudium und Praktika übernommen.

§ 5

Praktikumsbestätigung, Praktikumsvertrag und Zeugnis

(1) Die Eckdaten über das geplante Praktikum (Organisation, Ansprechpartner, Name des Praktikanten, Zeitraum, Kurzbeschreibung des geplanten Praktikums) müssen in einer Praktikumsbestätigung festgehalten werden, die vom Praktikumsanbieter und dem Praktikanten zu unterzeichnen ist. Das Formular für die Praktikumsbestätigung ist auf der Internetseite des Fachbereichs sowie im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikumsverhältnis zusätzlich im Detail durch einen Praktikumsvertrag zu regeln, der zwischen dem Praktikanten und der Organisation geschlossen wird, die das Praktikum anbietet.

(3) Der Praktikant muss für die Anerkennung seines durchgeführten Praktikums ein Praktikumszeugnis vorlegen. Hieraus muss hervorgehen, dass der Studierende das Praktikum tatsächlich durchgeführt hat. Ferner ist die exakte Praktikumsdauer anzugeben (Anfangs- und Enddatum des Praktikums sowie die genau absolvierte Stundenzahl). Das Zeugnis muss durch einen Vertreter der Organisation, die das Praktikum anbietet, unterzeichnet worden sein.

§ 6

Praktikumsbericht

(1) Vom Praktikanten ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der dem verantwortlichen Betreuer nach § 4 (3) zusammen mit dem Zeugnis vorgelegt wird.

(2) Näheres zum Umfang, Aufbau und der formellen Gestaltung regelt der Praktikumsleitfaden, der auf der Internetseite des Fachbereichs oder im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich ist.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird auf der Basis des vorgelegten Zeugnisses und des Praktikumsberichts durch den jeweiligen Betreuer nach § 4 (3) oder in Zweifelsfällen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt oder abgelehnt. Eine Anerkennung erfolgt durch die Ausstellung des Nachweises über die „Anerkennung als Berufspraktikum“, der durch den Betreuer oder in Zweifelsfällen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Der entsprechende Vordruck ist auf der Internetseite des Fachbereichs sowie im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich.

(2) Nach der Beurteilung wird der Nachweis über die „Anerkennung als Berufspraktikum“ mit dem Zeugnis und dem Praktikumsbericht durch den verantwortlichen Betreuer an das Büro Auslandsstudium und Praktika weitergeleitet.

§ 8

Benotung des Praktikums

Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.

§ 9

Anerkennung von anderen gleichwertigen Tätigkeiten als Praktikum

(1) Studentische Hilfskraft- und Tutorentätigkeiten sowie ehrenamtliche Tätigkeiten können in Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf formlosen Antrag der Studierenden als Praktikum anerkannt werden, sofern es sich hierbei um eine studien- und berufsadäquate Tätigkeit handelt und die entsprechenden Voraussetzungen analog zu einem regulären Praktikum erfüllt sind (Dauer: mindestens 210 Stunden, Erfahrungsbericht analog zum Praktikumsbericht).

(2) Studierende, die vor der Aufnahme des Studiums eine Berufsausbildung absolviert haben, können nach Vorlage des Ausbildungszeugnisses oder eines entsprechenden Nachweises sowie eines Erfahrungsberichtes analog zum Praktikumsbericht die Anerkennung dieser Tätigkeit als Praktikum beantragen. Die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit möglich, analog anzuwenden.

(3) Ausnahmeregelungen nach § 9 (1) und § 9 (2) bedürfen der Anrechnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.